

Kirchengesetz
über die Ordnung der Visitation in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Visitationsordnung)

Vom 11. April 2011 (ABl. 2011 S. A 57)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 18 Absatz 3 Nummer 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Allgemeines	1
§ 1	1
II. Visitation von Kirchgemeinden	2
§ 2 Beteiligte an der Visitation	2
§ 3 Vorbereitung der Visitation	3
§ 4 Durchführung der Visitation	4
§ 5 Auswertung der Visitation	5
III. Visitation von Fachbereichen und Arbeitsfeldern	6
§ 6	6
IV. Visitation von Kirchenbezirken	7
§ 7	7
§ 8	8
V. Schlussbestimmungen	8
§ 9	8
§ 10	9

I.
Allgemeines

§ 1

(1) Visitation ist Mittel und Ausdruck der Leitung der Kirche in ihrer geistlichen und rechtlichen Gestalt. Sie geschieht in der Verantwortung des bischöf-

^{*} nichtamtlich

1.1.6.2 Visitationen

lichen Amtes. Die Teilhabe am Geschehen der Visitation und die Inanspruchnahme der Visitation sind Ausdruck des Priestertums aller Gläubigen.

(2) Die Visitation ist Dienst an der Kirche und besteht in Besuch und Aufsicht. Die Visitation dient der Erfüllung des Auftrags der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen. Sie achtet darauf, dass dieser Auftrag schriftgemäß wahrgenommen und gegenwartsbezogen verantwortet wird. Sie trägt zum Gemeindeaufbau bei, sorgt für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und fördert die Einheit der Kirche.

(3) Die Visitation erstreckt sich auf alle Handlungsfelder der kirchlichen Arbeit. In ihr soll der Dienst der Visitierten anerkannt und die Erfüllung ihrer Aufgaben überprüft werden. Die Besuchten sollen gestärkt, Gaben wahrgenommen und Ziele der künftigen Arbeit vereinbart werden. Visitierende und Visitierte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation.

(4) Die Visitation dient einem geordneten und fruchtbaren kirchlichen Leben sowie dem persönlichen Kontakt und dem Erfahrungsaustausch mit den Pfarnerinnen und Pfarrern und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchenbezirken und Kirchgemeinden. Der Landesbischof, die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes und die Superintendenten führen in regelmäßigem Abstand Visitationen in den Kirchenbezirken und Kirchgemeinden der Landeskirche durch.

II.

Visitation von Kirchgemeinden

§ 2

Beteiligte an der Visitation

(1) Die Visitation ist die wesentliche Aufgabe des Amtes des Superintendenten. Visitationen sind regelmäßig durchzuführen. Dabei soll der Superintendent die Fachberaterinnen und Fachberater des Kirchenbezirks, insbesondere den Bezirkskatecheten, den Kirchenmusikdirektor und den Jugendwart an der Visitation beteiligen. Der Superintendent soll in Abstimmung mit dem Kirchenbezirksvorstand eine Visitationsgruppe bilden, der über die Fachberaterinnen und Fachberater hinaus Mitglieder des Kirchenbezirksvorstands oder der Kirchenbezirkssynode, von denen mindestens eines nichtordiniert ist, sowie ein Vertreter des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk angehören sollen. Die Visitationsgruppe umfasst in der Regel sechs Personen. Der Superintendent kann einzelne Aufgaben in der Durchführung der Visitation auf die

Fachberaterinnen und Fachberater und die Mitglieder der Visitationsgruppe übertragen.

(2) Der Superintendent führt im Kirchenbezirk zwei Visitationen im Jahr durch, die in einem jährlich aufzustellenden Visitationsplan näher bestimmt werden. Der Visitationsplan wird den zu visitierenden Kirchengemeinden, dem Kirchenbezirk, dem Regionalkirchenamt und dem Landeskirchenamt mitgeteilt. Eine Visitation kann auch von der Kirchengemeinde erbeten werden. Die in Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen verbundenen Kirchengemeinden werden gemeinsam visitiert.

(3) Die Visitation umfasst alle Arbeitsfelder einer Kirchengemeinde sowie ihr lokales und regionales Umfeld. In Hospitationen, Besuchen und Gesprächen wird ihr Dienst wahrgenommen und reflektiert. Dabei sollen die besonderen Chancen der Situation und die Stärken der Kirchengemeinde erkannt, das im Gemeindebericht dargestellte Profil und die beschriebenen Schwerpunkte, Ziele und Probleme aufgegriffen sowie Impulse zur geistlichen und strukturellen Weiterentwicklung der kirchengemeindlichen Arbeit in den nächsten Jahren gegeben werden.

(4) Die Visitation der Kirchengemeinde, bei der eine Pfarrstelle mit dem Amt des Superintendenten verbunden ist (Ephoralgemeinde), wird durch das jeweils zuständige theologische Mitglied des Landeskirchenamtes (Gebietsdezernent) durchgeführt.

§ 3

Vorbereitung der Visitation

(1) Zeitpunkt und Ablauf der Visitation werden rechtzeitig vor Visitationsbeginn in Absprache mit der Kirchengemeinde, den Fachberaterinnen und Fachberatern im Kirchenbezirk und dem Leiter des Regionalkirchenamtes festgelegt. Zur Vorbereitung auf die Visitation berät und beschließt der Kirchenvorstand einen Gemeindebericht, in dem Struktur, Profil, Schwerpunkte, Ziele und Probleme in der Gemeindegemeinschaft dargestellt werden. Er soll dem Superintendenten mindestens vier Wochen vor Beginn der Visitation vorliegen.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch gesondert persönliche Erklärungen über ihren Dienstbereich vorlegen, die in den Gesprächen während der Visitation Berücksichtigung finden.

(3) Der Leiter des Regionalkirchenamtes hat dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Angelegenheiten der Verwal-

1.1.6.2 VisitationsO

tung in dem jeweils erforderlichen Maße geprüft werden können. Das Regionalkirchenamt legt seinen Bericht einschließlich der Darstellung der Finanz- und Vermögenslage, der äußeren Verhältnisse der Kirchengemeinde und Handlungsempfehlungen über die Inspektion der Gebäude, Friedhöfe, Archive und Pfarramtsverwaltung bis vier Wochen vor Beginn der Visitation dem Superintendenten vor.

(4) Auf der Grundlage der Berichte der Kirchengemeinde, des Regionalkirchenamtes und der Erklärungen nach Absatz 2 wird die Visitation vom Superintendenten gemeinsam mit den Fachberaterinnen und Fachberatern sowie der Visitationsgruppe vorbereitet.

§ 4

Durchführung der Visitation

(1) Der Kirchenvorstand soll die Visitation in der Kirchengemeinde rechtzeitig öffentlich bekannt machen und zu den Visitationsgottesdiensten und Veranstaltungen einladen.

(2) Zur Visitation gehören insbesondere:

1. der Gottesdienst der Kirchengemeinde,
2. ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand,
3. das persönliche Gespräch mit den Pfarrerinnen und Pfarrern,
4. Gespräche mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
5. Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes,
6. Besuche von Gruppen, Kreisen und Initiativen der Kirchengemeinde,
7. Begegnungen mit Gemeindegruppen und Gemeindegliedern,
8. Begegnungen mit Vertretern aus Diakonie, Ökumene, Politik und weiteren das Leben der Kirchengemeinde prägenden gesellschaftlichen Gruppierungen.

(3) Der Superintendent führt Gespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Dabei soll neben einem Gespräch über die jeweilige persönliche Situation die Sicht auf die geistliche Situation der Kirchengemeinde zur Sprache kommen.

(4) Der Superintendent führt Gespräche über das Leben in der Gemeinde mit dem Kirchenvorstand und besucht ausgewählte kirchliche Bereiche in der Kirchgemeinde. In den Kirchenvorstandssitzungen während der Visitation ist auch eine Aussprache der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher mit dem Superintendenten in Abwesenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen.

(5) Gegenstand der Visitation ist auch die äußere Ordnung. Die Kirchenbücher und die Beschlussprotokolle des Kirchenvorstandes werden eingesehen. In der Regel ist eine Prüfung des Archivs und des Kunstgutverzeichnisses durchzuführen. Die Aufbewahrung der Abendmahlsgeräte, des liturgischen Inventars und der Paramente wird in Augenschein genommen. Der Superintendent beichtigt auch ausgewählte Immobilien der Kirchgemeinde, die Kirchen und die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer unter dem Gesichtspunkt der umsichtigen Pflege und Erhaltung.

(6) Die Visitation ist mit einem vom Superintendenten und der Gemeinde gemeinsam verantworteten Abendmahlsgottesdienst abzuschließen.

§ 5

Auswertung der Visitation

(1) Die Visitation verbindet und verpflichtet zugleich unter dem gemeinsamen Anliegen, wesentliche Lebensäußerungen des kirchlichen Lebens weiterzuentwickeln. Dem dienen konkrete Ziele, Gespräche und Vorhaben, die dokumentiert oder protokolliert und den Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Nach Abschluss der Visitation ist die Visitation zeitnah auszuwerten. Die beteiligten Fachberaterinnen und Fachberater legen die Berichte zu ihren Arbeitsfeldern dem Superintendenten vor. Dieser verfasst auf ihrer Grundlage den Visitationsbericht. Der Visitationsbericht beinhaltet die wichtigsten Ergebnisse der Visitation und hält Ziele und Schritte für die geistliche und strukturelle Weiterentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit fest. Gegebenenfalls enthält er Auflagen.

(3) Der Superintendent leitet den Visitationsbericht dem Kirchenvorstand zu. In einer darauf folgenden Kirchenvorstandssitzung ist der Bericht zum Gegenstand eines Gesprächs mit dem Superintendenten, den Fachberaterinnen und Fachberatern und der Visitationsgruppe zu machen. Der Kirchenvorstand hat die Möglichkeit, schriftlich zum Bericht Stellung zu nehmen.

(4) Der Visitationsbericht und die im Rahmen der Auswertung nach Absatz 2 vorliegenden Berichte werden dem Landeskirchenamt über das Regionalkir-

1.1.6.2 VisitationsO

chenamt zugeleitet. Soweit verallgemeinerungsfähige oder andere wichtige Beobachtungen gemacht werden oder über von im allgemeinen Interesse liegende Erfahrungen und Ergebnisse der Visitation berichtet werden kann, soll das Landeskirchenamt diese zum Gegenstand der regelmäßigen Ephorendienstbesprechung machen und den Superintendenten um einen zusammengefassten mündlichen Vortrag bitten.

(5) Spätestens im Jahr nach der Visitation besucht der Superintendent die Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde berichtet, wie sie die Ziele und Schritte für die geistliche und strukturelle Weiterentwicklung ihrer Arbeit umgesetzt hat und weiter umsetzen wird. Dafür legt sie einen Sachstandsbericht vor. Der Superintendent kann erneut Hinweise geben, Vorschläge machen oder Auflagen erteilen.

(6) Alle zwei Jahre berichtet der Superintendent vor der Kirchenbezirkssynode über wichtige Ergebnisse seiner Visitationen. Sein Bericht und die mit ihm verbundene Aussprache sollen der Bestimmung von Zielen und Schritten zur Weiterentwicklung der Arbeit im Kirchenbezirk dienen.

III.

Visitation von Fachbereichen und Arbeitsfeldern

§ 6

(1) Unabhängig von der Visitation von Kirchgemeinden können auch Visitationen von Fachbereichen und Arbeitsfeldern des kirchlichen Lebens durchgeführt werden, die für die Gestaltung und Entwicklung der kirchlichen Arbeit von erheblicher Bedeutung sind. Dabei sind die fach- und dienstrechtlichen Strukturen des jeweiligen Fachbereiches oder Arbeitsfeldes bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation besonders zu berücksichtigen.

(2) Der Superintendent trifft die Entscheidung zur Durchführung einer Visitation von Fachbereichen und Arbeitsfeldern nach Beratung mit dem Kirchenbezirksvorstand sowie dem Leitungsverantwortlichen des Fachbereiches oder Arbeitsfeldes, dem die Visitation gilt. Die Visitation kann auch von einem Fachbereich oder Arbeitsfeld erbeten werden. Der Kirchenbezirksvorstand und die Kirchenbezirkssynode können eine Visitation von Fachbereichen und Arbeitsfeldern anregen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Visitation eines Fachbereiches oder Arbeitsfeldes soll mindestens sechs Monate vor ihrem Beginn in

Abstimmung mit dem betreffenden Fachbereich oder Arbeitsfeld festgelegt werden.

(3) Für die Visitation eines Fachbereiches oder Arbeitsfeldes ist § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Fachberaterinnen und Fachberater oder der anderen Mitglieder einer Visitationsgruppe sachkundige Personen treten, die den Fachbereich oder das Arbeitsfeld beurteilen können, dem die Visitation gilt. § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Visitation von Fachbereichen oder Arbeitsfeldern in den Visitationsplan aufzunehmen und der Visitationsplan zusätzlich auch dem übergeordneten Verband oder Aufsichtsorgan des Fachbereichs oder Arbeitsfeldes zu übersenden ist. Mit Ausnahme von § 5 gelten im Übrigen für die Visitation von Fachbereichen und Arbeitsfeldern die Regelungen des Abschnittes II entsprechend.

(4) Unmittelbar nach Abschluss wird die Visitation ausgewertet. Anschließend erstellt der Superintendent den Visitationsbericht. Dieser wird in einem Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des visitierten Fachbereichs oder Arbeitsfeldes ausgewertet. Dabei wird vereinbart, wie die Umsetzung der formulierten Ziele, Aufgaben und Schritte erfolgen kann. Die Rahmenbedingungen werden analysiert. Gemeinsam mit dem übergeordneten Verband oder Aufsichtsorgan können Anregungen für eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen gegeben werden.

IV. Visitation von Kirchenbezirken

§ 7

(1) Die Visitationen des Landesbischofs erstrecken sich auf den Kirchenbezirk und werden vom Landeskirchenamt begleitet und unterstützt. Der Landesbischof besucht Gemeinden und Arbeitsfelder des Kirchenbezirkes und sucht das Gespräch mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er besucht die Pfarrkonvente, den Kirchenbezirksvorstand, die Kirchenbezirkssynode und die Versammlungen der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Jeder Kirchenbezirk soll in der Regel alle 10 Jahre visitiert werden. Der Zeitpunkt der Visitation eines Kirchenbezirks soll ein Jahr vor ihrem Beginn in Abstimmung mit dem betreffenden Kirchenbezirk festgelegt werden. Eine

1.1.6.2 Visitationen

Visitation kann auch vom Kirchenbezirk erbeten oder von der Kirchenleitung empfohlen werden.

(3) Der Superintendent erstellt zur Vorbereitung auf die Visitation entsprechend den Vorgaben des Landesbischofs in Abstimmung mit dem Kirchenbezirksvorstand, den Fachberaterinnen und Fachberatern des Kirchenbezirks und dem Regionalkirchenamt einen Bericht. Der Bericht soll dem Landesbischof sechs Wochen vor Beginn der Visitation vorliegen.

(4) Nach Abschluss der Visitation des Kirchenbezirkes verfasst der Landesbischof den Visitationsbericht und den Visitationsbescheid für die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit im Kirchenbezirk. Der Visitationsbericht wird in einem Gespräch mit dem Landesbischof und dem zuständigen theologischen Mitglied des Landeskirchenamtes (Gebietsdezernenten) sowie dem Kirchenbezirksvorstand und dem Vorstand der Kirchenbezirkssynode ausgewertet. Der Kirchenbezirksvorstand macht das Ergebnis der Visitation und die dabei vereinbarten Ziele und Schritte für die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit auf geeignete Weise im Kirchenbezirk bekannt.

(5) In der Regel im Jahr nach Erteilung des Visitationsbescheides berichtet der Kirchenbezirksvorstand, wie er die vereinbarten Ziele und Schritte für die Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit im Kirchenbezirk umgesetzt hat und weiter umsetzen wird.

(6) Der Landesbischof berichtet der Kirchenleitung über wichtige Beobachtungen, Erfahrungen und Ergebnisse der Visitation.

§ 8

Für Visitationen von Fachbereichen und Arbeitsfeldern durch den Landesbischof ist Abschnitt III entsprechend anzuwenden. Im Übrigen orientiert sich die Visitation der Kirchenbezirke durch den Landesbischof an den Regelungen für die Visitation der Kirchengemeinden.

V. Schlussbestimmungen

§ 9

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

(2) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 (GVBl. S. 298) und die Richtlinien für die Durchführung von Kirchenvisitationen vom 17. Februar 1949 (ABl. S. A 15) in der Fassung vom 3. Dezember 1975 (ABl. 1976 S. A 1) außer Kraft.
